EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit, Teilzeit), Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit), Pflegewissenschaft (Vollzeit, Teilzeit), Pflegepädagogik (Vollzeit, Teilzeit), Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit, Teilzeit), Pädagogik der frühen Kindheit und in den Masterstudiengängen (Vollzeit, Teilzeit)

im Falle der Zulassungsbeschränkung

vom 22.03.2007 (Amtl. Bekanntm. 2007/Nr. 4)

zuletzt geändert 20.02.2026 (Amtl. Bekanntm. 2026/Nr. 2)

Lesefassung

In dieser Fassung sind folgende Änderungsordnungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtl. Bekanntm.
1	16.10.2007	Nr. 6/2007
2	20.12.2010	Nr. 13/2010
3	26.10.2011	Nr. 8/2011
4	12.10.2012	Nr. 9/2012
5	31.01.2013	Nr. 2/2013
6	25.03.2013	Nr. 5/2013
7	25.03.2014	Nr. 7/2014
8	29.09.2014	Nr. 10/2014
9	30.07.2015	Nr. 10/2015
10	22.12.2015	Nr. 13/2015
11	15.04.2016	Nr. 4/2016
12	05.10.2016	Nr. 8/2016
13	28.05.2020	Nr. 4/2020
14	15.06.2021	Nr. 9/2021
15	23.08.2022	Nr. 8/2022
16	11.01.2023	Nr. 1/2023
17	19.06.2023	Nr. 7/2023
18	20.02.2026	Nr. 2/2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines ... 3
§ 1 Eintritt der Zulassungsbeschränkung ... 3
§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze ... 3
§ 2 a Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren ... 3
II. Verfahren für Bewerber_innen mit Fachhochschulreife ... 4
§ 3 Antragstellung ... 4
§ 4 Vergabeverfahren ... 4
§ 4 a Auswahl von Drittstaatangehörigen ... 6
§ 4 b Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ... 6
§ 5 Vergabekriterien und Gewichtung in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit, Teilzeit), Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit) sowie Pädagogik der frühen Kindheit ... 6
§ 6 Vergabekriterien und Gewichtung in den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft (Vollzeit, Teilzeit), Pflegepädagogik (Vollzeit, Teilzeit) und Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit, Teilzeit) ... 8
§ 6 a Vergabekriterien und Gewichtung in den Masterstudiengängen (Vollzeit, Teilzeit) ... 9
§ 6 b Vergabekriterien und Gewichtung für Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung ... 11
§ 6 c Vergabekriterien und Gewichtung für Quereinsteiger_innen (Vollzeit, Teilzeit) ... 11
§ 7 Härtefälle ... 12
§ 8 Zulassungsbescheid ... 13
§ 9 Nachrückverfahren ... 13
III. Verfahren für Bewerber_innen ohne Hochschulzugangsberechtigung ... 14
§ 10 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen ohne Zugangsprüfung ... 14
§ 11 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen mit Zugangsprüfung ... 15
§ 11 a Beratungsgespräch ... 16
IV. Vergabe von Studienplätzen an Wechsler_innen ... 16
§ 12 Vergabeverfahren ... 16
§ 13 Nichtausschöpfung der Plätze ... 16
§ 14 Inkrafttreten ... 16

I. Allgemeines

§ 1 Eintritt der Zulassungsbeschränkung

(1) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber_innen für einen Studiengang die Zahl der dort freien Studienplätze, wird die Zulassung zum Studium eingeschränkt (Zulassungsbeschränkung). In diesem Fall kann das Studium nur aufgenommen werden, wenn zuvor eine Studienplatzzusage (Zulassung) seitens der Hochschule erteilt worden ist.

(2) Freie Studienplätze werden unter Beachtung von § 44 Abs. 2 Grundordnung vergeben an

1. Bewerber_innen mit Fachhochschulreife,

2. Bewerber_innen ohne Fachhochschulreife, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben,

3. Bewerber_innen, die erfolgreich eine Zugangsprüfung abgelegt haben,

4. Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung,

5. Quereinsteiger_innen in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, die den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe absolviert haben,

6. Wechsler_innen von anderen Hochschulen, sofern der Studiengang beibehalten wird.

(3) Studienplätze werden nur an Bewerber_innen vergeben, die die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 2 Ermittlung der freien Studienplätze

(1) Die Zahl der freien Studienplätze wird jeweils vor Beginn eines Semesters für jeden Studiengang ermittelt. Dabei ist von den für jeden Studiengang festgelegten Sollzahlen an Studienplätzen des 1. - 6. Semesters (kapazitätsrelevante Plätze) auszugehen. Das sich gegenüber den Sollzahlen durch den Übergang von Studierenden in das 7. Semester oder durch Abgang ergebende Minus entspricht der Zahl der freien und zu vergebenden Studienplätze. Eine Differenzierung nach Fachsemestern findet nicht statt.

(2) In Absprache mit den Fachbereichen werden von den ermittelten freien Studienplätzen die prozentualen Anteile für Bewerber_innen für das 1. Fachsemester und für Bewerber_innen für höhere Fachsemester (nach Einstufungsprüfung, Wechsler_innen, Quereinsteiger_innen) festgelegt. Die Aufteilung ist für jeden Studiengang gesondert vorzunehmen. Der Anteil der Wechsler_innen sowie der Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung darf jeweils 5 % nicht übersteigen.

§ 2 a Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Die Hochschule gibt jeweils vor Bewerbungsbeginn in geeigneter Weise bekannt, ob ein Studiengang am dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt. Bei Teilnahme eines Studiengangs am dialogorientierten Serviceverfahren beauftragt

die Hochschule die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DosV) nach Maßgabe eines entsprechenden Vertrages, insbesondere mit der Erstellung und Zusendung von Bescheiden.

(3) Werden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studiengangs im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens vergeben, muss sich die_der Bewerber_in vor Antragsstellung nach § 3 über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren. Die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 gelten entsprechend.

(4) Die Hochschule informiert rechtzeitig und in geeigneter Weise, ob der jeweilige Studiengang am koordinierten Nachrücken teilnimmt. In diesem Fall rücken Bewerber_innen, die nach Abschluss der Koordinierungsphase des DoSV keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung erklärt haben. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerber_innen, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 VergabeVO NRW durch Los vergeben. Ein Verfahren nach § 28 Abs. 6 VergabeVO NRW findet nicht statt.

II. Verfahren für Bewerber_innen mit Fachhochschulreife

§ 3 Antragstellung

(1) Die Studienplätze werden auf Antrag vergeben. Der Antrag auf Zusage eines Studienplatzes ist auf einem Formblatt zu stellen. Die Hochschule kann bestimmen, dass der Antrag in elektronischer und/oder schriftlicher Form einzureichen ist. Der Antrag muss in der von der Hochschule bestimmten Form und mit allen geforderten Nachweisen innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist eingegangen sein. Verspätet eingegangene, nicht formgerechte oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag ist auch dann unvollständig, wenn die erforderlichen Nachweise verspätet nachgereicht werden oder nicht in der geforderten Form belegt sind. Bewerber_innen, die vor Ablauf der Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für Quereinsteiger_innen kann frühestens nach Anmeldung der Bachelorarbeit gestellt werden. Ein Antrag auf Einschreibung für Quereinsteiger_innen kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Absatz 1.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Jeweils getrennt nach Studiengängen werden die freien Plätze für Bewerber_innen im ersten Semester in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Vorwegzulassung

   a) Vorweg werden diejenigen Bewerber_innen zugelassen, die als Ausnahmefall durch die Landeskirchenämter, Hauptgeschäftsstellen der Diakonischen Werke oder die Diakonenanstalten im Bereich der Evangelischen Landeskirchen von Rheinland, Westfalen oder Lippe zugewiesen werden. Es sollen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Vollzeit und Teilzeit) nicht mehr als 14 Studienplätze, im Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit und Teilzeit) nicht mehr als 4 und in den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft (Vollzeit

und Teilzeit) , Pflegepädagogik (Vollzeit und Teilzeit), Gesundheits- und Pflegemanagement(Vollzeit und Teilzeit) , Pädagogik der frühen Kindheit sowie in den Masterstudiengängen (Vollzeit und Teilzeit) nicht mehr als jeweils 2 Studienplätze auf diese Weise in Anspruch genommen werden.

b) Gleichfalls vorweg werden Bewerber_innen nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsangebots nach § 4 b zugelassen.

2. Geminderte Vorabquoten
Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende geminderte Vorabquoten gebildet:

a) 7 % (mindestens jedoch ein Studienplatz) für Bewerber_innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 Deutschen gleichgestellt sind.

b) 6 % bzw. 30 % (mindestens jedoch ein Studienplatz) für in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen nach § 10.

c) Von den verbleibenden Studienplätzen erhalten diejenigen Bewerber_innen einen Studienplatz, die als Härtefall im Sinne von § 7 anerkannt wurden.

3. Auswahl nach Kriterien (Hauptquote):
Die nach Abzug der nach Nr. 1 (Vorwegzulassung) und Nr. 2 (Geminderte Vorabquoten) verbleibenden Studienplätze werden in der Weise vergeben, dass die Bewerber_innen bei Erfüllung bestimmter Kriterien Punkte in unterschiedlicher Gewichtung zugeteilt erhalten. Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste, beginnend mit der höchsten Punktzahl, aufgestellt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Die Studienplätze werden in der Reihenfolge der Rangliste zugesagt.

(2) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 (Vorwegzulassung) und Nr. 2 (Geminderte Vorabquoten) werden nach Absatz 1 Nr. 3 (Auswahl nach Kriterien) vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft werden dem Kontingent freier Studienplätze im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik zugeschlagen und umgekehrt.

(3) Sind nach Berücksichtigung aller fristgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, können auch solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Studienbewerber_innen, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das gilt nicht für Auslandsstudierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe studieren wollen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH, den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF, den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs, durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, telc Deutsch, Goethe-Zertifikate oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden.

(5) Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Note „ausreichend“ zugrunde gelegt.

§ 4 a Auswahl von Drittstaatangehörigen

Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, werden von der Hochschule im Rahmen der Quote nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 a) zugelassen. Übersteigt die Zahl der Bewerber_innen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, wird eine Rangfolge, die sich nach den Regelungen der §§ 5 ff. richtet, gebildet.

§ 4 b Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerber_innen, die

1. Dienstpflichten nach Art. 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,

2. einen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement,

3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligengesetz,

4. einen Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder

5. einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz abgeleistet haben, bzw.

6. die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, werden aufgrund eines früheren Zulassungsangebotes vorab zugelassen, wenn sie

a) zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ein Zulassungsangebot erhalten haben oder

b) sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde.

(2) Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, muss durch Bescheinigung glaubhaft gemacht werden, dass der Dienst bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. August beendet sein wird.

(3) Sofern mehr Bewerber_innen zugelassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

§ 5 Vergabekriterien und Gewichtung in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit, Teilzeit), Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit) sowie Pädagogik der frühen Kindheit

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit (Vollzeit, Teilzeit), Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Vollzeit, Teilzeit) sowie Pädagogik der frühen Kindheit gelten folgende Kriterien:

a) schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung (max. 14 Punkte),

b) Berufsausbildung (max. 3 Punkte),

c) Selbstorganisierte Assistenz / persönliches Budget (max. 3 Punkte),

d) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen (max. 2 Punkte),

e) Ehrenamt / Nebenamt, freiwillige / sonstige Mitarbeit oder Freiwilligendienste (max. 3 Punkte),

f) Wartezeit (max. 3 Punkte).

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung
Die sich aus dem Zeugnis zum Nachweis der (Fach-)Hochschulreife bzw. der Zugangsprüfung
ergebende Durchschnittsnote wird wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = 14 Punkte
1,6 bis 2,0 = 12 Punkte
2,1 bis 2,5 = 10 Punkte
2,6 bis 3,0 = 8 Punkte
3,1 bis 3,5 = 6 Punkte
3,6 bis 4,0 = 4 Punkte

b) Berufsausbildung
Für eine abgeschlossene mindestens 2-jährige Berufsausbildung werden 3 Punkte gewährt.

c) Selbstorganisierte Assistenz / persönliches Budget
Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten für Zeiten einer selbstorganisierten Assistenz und/oder des persönlichen Budgets im Kontext von Pflegebedürftigkeit:

ab 1 Jahr 2 Punkte
ab 2 Jahren 3 Punkte

d) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen
Für die Erziehung eines oder mehrerer eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG wird 1 Punkt gewährt. Bei Pflege von Angehörigen i.S.v. § 19 SGB XI wird 1 Punkt zusätzlich gewährt.

e) Ehrenamt / Nebenamt, freiwillige / sonstige Mitarbeit oder Freiwilligendienste
Bei Nachweis eines Ehren- oder Nebenamtes sowie der freiwilligen oder sonstigen Mitarbeit im kirchlichen Bereich, bei einem anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege oder einer sonstigen Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (keine Privatpersonen oder Initiativen) im sozialen Bereich im Umfang von mindestens 100 Stunden oder bei Nachweis der Jugendleiter Card (JuLeiCa) wird 1 Punkt gewährt.

Für die Ableistung anerkannter Freiwilligendienste werden 2 Punkte gewährt.

f) Wartezeit
Für jedes Halbjahr seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wird 1 Punkt gewährt. Es können maximal 3 Punkte gesammelt werden.

(3) Zeiten einer Tätigkeit, die dem Nachweis der Fachhochschulreife oder des vorgeschriebenen Vorpraktikums (Einschreibungsvoraussetzung) dienen, werden bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt.

§ 6 Vergabekriterien und Gewichtung in den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft (Vollzeit, Teilzeit), Pflegepädagogik (Vollzeit, Teilzeit) und Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit, Teilzeit)

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft (Vollzeit, Teilzeit), Pflegepädagogik (Vollzeit, Teilzeit) und Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit, Teilzeit) gelten folgende Kriterien:

a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung,
b) Weiterbildung,
c) Selbstorganisierte Assistenz / persönliches Budget,
d) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen,
e) Note des Berufsabschlusses,
f) Ehrenamt / Nebenamt, freiwillige / sonstige Mitarbeit oder Freiwilligendienste,
g) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Schulische Leistungen bzw. Zugangsprüfung
Die Durchschnittsnote des zum Nachweis der Fachhochschulreife benötigten Zeugnisses bzw. der Zugangsprüfung wird wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = 14 Punkte
1,6 bis 2,0 = 12 Punkte
2,1 bis 2,5 = 10 Punkte
2,6 bis 3,0 = 8 Punkte
3,1 bis 3,5 = 6 Punkte
3,6 bis 4,0 = 4 Punkte

b) Weiterbildung
Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsgesetzen bzw. -ordnungen der Bundesländer (z.B. im Bereich der Onkologie, Anästhesie und Intensivpflege, Gemeindekrankenpflege, Psychiatrie, Geriatrie oder des Operationsdienstes) und/oder zur Stations-/Bereichsleitung/leitenden Pflegefachkraft wird mit 4 Punkten bewertet. Im Studiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (Vollzeit, Teilzeit) gilt Satz 1 auch für weitere für diesen Studiengang einschlägige Weiterbildungen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit der Weiterbildung trifft die_der Studiengangsleiter_in. Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung zur/zum Pflegedienstleiter_in oder zur/zum Lehrer_in für Pflegeberufe wird mit 8 Punkten bewertet. Die Punkte für die einzelnen Weiterbildungen können kumuliert werden.

c) Selbstorganisierte Assistenz / persönliches Budget
Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten für Zeiten einer selbstorganisierten Assistenz und / oder des persönlichen Budgets im Kontext von Pflegebedürftigkeit:

ab 1 Jahr 2 Punkte
ab 2 Jahren 3 Punkte

d) Kindererziehung / Pflege von Angehörigen

Für die Erziehung eines oder mehrerer eigener Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Adoptivkinder i.S.v. § 25 Abs. 5 BAföG wird 1 Punkt gewährt. Bei Pflege von Angehörigen i.S.v. § 19 SGB XI wird 1 Punkt zusätzlich gewährt:

e) Note des Berufsabschlusses
Ein besonders guter Ausbildungsabschluss (Note 1 – 1,5) wird mit 3 Punkten bewertet.

f) Ehrenamt / Nebenamt, freiwillige / sonstige Mitarbeit oder Freiwilligendienste
Bei Nachweis eines Ehren- oder Nebenamtes sowie der freiwilligen oder sonstigen Mitarbeit im kirchlichen Bereich, bei einem anerkannten Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder einer sonstigen Einrichtung des privaten oder öffentlichen Rechts (keine Privatpersonen oder Initiativen) im sozialen Bereich im Umfang von mindestens 100 Stunden oder bei Nachweis der Jugendleitercard (JuLeiCa)
wird 1 Punkt gewährt. Für die Ableistung anerkannter Freiwilligendienste werden 2 Punkte gewährt.

g) Wartezeit
Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag bei der Hochschule auf Zuweisung eines Studienplatzes gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, wird pro nachgewiesener Ablehnung für den jeweiligen Studiengang jeweils 1 Punkt gewährt.

§ 6 a Vergabekriterien und Gewichtung in den Masterstudiengängen (Vollzeit, Teilzeit)

(1) Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (z.B. Diplom) in einem Studiengang des Sozialwesens (z.B. Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft, Kindheitspädagogik), der Gemeindepädagogik und Diakonie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Studiengangsleitung.

(2) Der Bewerbung um einen Studienplatz ist das Zeugnis über den Abschluss nach Absatz 1 beizulegen. Bewerber_innen, die zum Bewerbungstermin noch keinen Abschluss nach Absatz 1 nachweisen können, haben der Bewerbung eine Bescheinigung über alle bis dahin erbrachten Leistungen und der daraus ermittelten Durchschnittsnote beizufügen. Sie können vorläufig zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass Leistungen von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht worden sind und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die nachgewiesene Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. In diesem Fall ist ein Nachweis über das abgeschlossene Studium spätestens bei der Einschreibung vorzulegen. Das Zeugnis über den Abschluss und die Urkunde sind bis zum Ablauf des Semesters vorzulegen.

(3) Für die Vergabe von Studienplätzen in den Masterstudiengängen Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit, Teilzeit) sowie Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit, Teilzeit), Advanced Nursing Practice sowie Pflegepädagogik gelten folgende Kriterien:

a) Note des Abschlusses nach Absatz 1 bzw. die aus den nachgewiesenen Leistungspunkten berechnete Durchschnittsnote nach Absatz 2,

b) Berufspraktische Erfahrungen nach Erlangen des Abschlusses im Sinne des Absatzes 1 in einem dem Studienabschluss fachlich entsprechenden Beruf. Die Entscheidung über die fachliche Entsprechung trifft die Studiengangsleitung,

c) Engagement im evangelisch-kirchlich/diakonischen Bereich,

d) Wartezeit,

e) Bewertung eines Motivationsschreibens.

(4) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Die Abschlussnote des Studiums bzw. die Durchschnittsnote werden wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = 10 Punkte
1,6 bis 2,0 = 8 Punkte
2,1 bis 2,5 = 6 Punkte
2,6 bis 3,0 = 2 Punkte
3,1 bis 4,0 = 0 Punkte

b) Berufspraktische Erfahrungen: Die Zeiten einer hauptamtlichen Tätigkeit nach Absatz 3 b) werden wie folgt bewertet:

aa) Im Masterstudiengang Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung (Vollzeit, Teilzeit):

Mindestens 6 Monate = 1 Punkt
Ab 1 Jahr = 2 Punkte

bb) Im Masterstudiengang Management, Ethik und Transformation sozialer Organisationen (Vollzeit, Teilzeit):

Ab 1 Jahr = 2 Punkte
Ab 2 Jahren = 4 Punkte

Bewerber_innen, welche die berufspraktischen Erfahrungen im Bereich der Führung und Leitung sozialer Dienste und/oder Einrichtungen auf der Ebene des mittleren Managements von mindestens 6 Monaten nachweisen, werden zusätzlich 2 Punkte gewährt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu führen.

cc) In den Masterstudiengängen Advanced Nursing Practice sowie Pflegepädagogik:

Ab 1 Jahr = 2 Punkte
Ab 2 Jahren = 4 Punkte

Bewerber_innen für den Masterstudiengang Pflegepädagogik, welche die berufspraktischen Erfahrungen im Bereich pädagogischer Tätigkeiten (z.B. Schulassistenz, Dozententätigkeiten, Koordination der Praxisanleitung) von mindestens 6 Monaten sowie Bewerber_innen für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice, welche Leitungs- bzw. Stabsstellentätigkeit (z.B. Stationsleitung, Bereichsleitung, Qualitätsmanagement o.ä.) von mindestens 6 Monaten nachweisen, werden zusätzlich 2 Punkte gewährt.

Bei Nicht-Vollzeit-Tätigkeit wird die Zeit entsprechend berechnet.

c) Wurden die berufspraktischen Tätigkeiten im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich erbracht, wird zusätzlich 1 Punkt gewährt.

d) Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag bei der Hochschule auf Zuweisung eines Studienplatzes im jeweiligen Studiengang gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, wird pro nachgewiesener Ablehnung jeweils ein Punkt gewährt.

e) Ein von der bzw. dem Bewerber_in eingereichtes Motivationsschreiben wird von der Studiengangsleitung mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Für die erzielte Note werden folgende Punkte vergeben:

Note 1 (sehr gut) = 4 Punkte
Note 2 (gut) = 3 Punkte
Note 3 (befriedigend) = 2 Punkte
Note 4 (ausreichend) = 1 Punkt
Note 5 (mangelhaft) = 0 Punkte

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die Darstellung der Studienschwerpunkte sowie der bisherigen Berufs- und Praxiserfahrungen, die über das Interesse und die Motivation für den angestrebten Masterstudiengang an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe besonderen Aufschluss geben.

§ 6 b Vergabekriterien und Gewichtung für Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber_innen nach Einstufungsprüfung gelten folgende Kriterien:

a) Leistungen aus der Einstufungsprüfung (Näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung),
b) Berufliche Bewährung,
c) Engagement im sozialen Bereich,
d) Engagement im evangelisch-kirchlichen/diakonischen Bereich,
e) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) Leistungen aus der Einstufungsprüfung
Die Durchschnittsnote aus der Einstufungsprüfung wird wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = 10 Punkte
1,6 bis 2,0 = 8 Punkte
2,1 bis 2,5 = 6 Punkte
2,6 bis 3,0 = 4 Punkte
3,1 bis 4 = 0 Punkte

b) Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 6 c Vergabekriterien und Gewichtung für Quereinsteiger_innen (Vollzeit, Teilzeit)

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an Quereinsteiger_innen aus dem Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie (Vollzeit, Teilzeit) der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe werden folgende Kriterien berücksichtigt:

a) Engagement im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich,

b) Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakonenausbildungsstätte,

c) Wartezeit.

(2) Bei Erfüllung der Kriterien werden folgende Punkte vergeben:

a) für Engagement im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Bereich:

- für jedes Jahr hauptamtlicher Tätigkeit im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst
  = 3, höchstens jedoch 9 Punkte

- für regelmäßige nebenberufliche, vergütete Tätigkeit wird, sofern die Nebentätigkeit monatlich mindestens 8 Stunden umfasst, wie folgt bewertet:

  mindestens 6 Monate bis 1 Jahr = 2 Punkte
  bis 2 Jahre = 3 Punkte
  mehr als 2 Jahre = 4 Punkte

- für ehrenamtliche Mitarbeit wird bei Nachweis wie folgt bewertet:

  mindestens 1 Monat bis 1 Jahr = 1 Punkt
  mehr als 1 Jahr = 2 Punkte

b) für den Nachweis der pflichtgemäßen Erfüllung eines Ausbildungsvertrags bzw. Vertrages über Ausbildungsbegleitung mit dem Martineum e.V. oder einer vom VEDD anerkannten Diakonenausbildungsstätte = 6 Punkte

c) Wartezeit
Wurde bereits für ein früheres Semester ein Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes gestellt, dem mangels ausreichender Punktzahl nicht entsprochen wurde, werden 2 Punkte gewährt. Bei mehrfacher Ablehnung mangels ausreichender Punktzahl werden 4 Punkte gewährt. Die Ablehnungen sind nachzuweisen.

§ 7 Härtefälle

(1) Einem Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall kann entsprochen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ablehnung des Antrags auf Zusage eines Studienplatzes für die bzw. den Bewerber_in selbst unmittelbar eine außergewöhnliche soziale Härte bedeuten würde, die das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigt. Berücksichtigung finden können besondere soziale und familiäre Umstände der Bewerberin/des Bewerbers, die die unmittelbare Aufnahme des Studiums erfordern. Hierunter fallen jedoch nicht Krankheit, Alter und Einkommensverhältnisse der Eltern. Das Alter der Bewerberin/des Bewerbers oder eine Wartezeit seit Erlangung der Fachhochschulreife stellen für sich allein keinen Härtefall dar. Der Antrag auf Anerkennung als Härtefall ist zugleich, jedoch auf einem gesonderten Formblatt, mit dem Antrag auf Zusage eines Studienplatzes zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Anerkennung als Härtefall bereits bis zu 6 Monate vor Beginn der Bewerbungsfrist gestellt werden. Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Härtefallausschuss.

(2) Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Senatsausschuss für Härtefälle. Dieser besteht aus drei Lehrenden, zwei Studierenden sowie der bzw. dem Sachbearbeiter_in der

Verwaltung als beratendes Mitglied. Die Lehrenden werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr berufen.

(3) Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann ein Wiederholungsantrag nur dann gestellt werden, wenn sich wesentliche Umstände gem. Absatz 1 geändert haben.

§ 8 Zulassungsbescheid

(1) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhalten alle Bewerber_innen einen Bescheid. Sofern Anträge elektronisch gestellt wurden oder Bewerber_innen im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden. Die Zusage des Studienplatzes erfolgt ausschließlich für den beantragten Studiengang.

(2) Die Annahme des Studienplatzes ist innerhalb der von der Hochschule im Bescheid festgesetzten Frist zu erklären. Die Einschreibung richtet sich nach der Einschreibungsordnung.

(3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Annahme des Studienplatzes nicht fristgerecht erklärt wird oder wenn gem. der Einschreibungsordnung die Einschreibung zu versagen oder zu widerrufen ist, ferner wenn die Zusage aufgrund falscher Angaben bei der Beantragung erfolgte.

§ 9 Nachrückverfahren

Stellt sich nach Ablauf der Einschreibefrist heraus, dass Studienplätze nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese im Nachrückverfahren zu vergeben, d.h. diejenigen Studienbewerber_innen, die zunächst keine Zusage erhalten haben, rücken entsprechend der weiteren Reihenfolge der Rangliste auf die jeweils freiwerdenden Studienplätze nach. Das Nachrückverfahren muss spätestens 1 Monat nach Vorlesungsbeginn beendet sein.

III. Verfahren für Bewerber_innen ohne Hochschulzugangsberechtigung

§ 10 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen ohne Zugangsprüfung

(1) Als Bewerber_in zum Studium kann zugelassen werden, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss für den Prüfungsregelungen nach §§ 53, 53 e oder 54 Abs. 1 u. 2 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42, 42 e und 42 f Abs. 1 u. 2 Handwerksordnung in der jeweils geltenden Fassung bestehen,

3. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,

4. Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,

5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.

(2) Zum Studium in einem der Berufsausbildung und Berufstätigkeit fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengang kann zugelassen werden:

1. Wer den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und

2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.

Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 2 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(3) Über die fachliche Entsprechung der Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie die weitere Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die Studiengangsleitung.

(4) Zulassungsbeschränkungen und zusätzliche Zulassungs- und Einschreibevoraussetzungen wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben unberührt.

(5) Bewerbungen sind innerhalb der von der Hochschule bestimmten Ausschlussfrist auf einem Formblatt an die Hochschule zu richten. In der Bewerbung sind der angestrebte Studiengang und die Studienrichtung anzugeben. Der Bewerbung ist der Nachweis über den gem. Abs. 1 erworbenen Abschluss beizufügen.

(6) Für diesen Bewerberkreis werden in den Bachelorstudiengängen jeweils 6 % der Studienplätze, in den Bachelorstudiengängen Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik und Gesundheit- und Pflegemanagement 30 % reserviert. Ist die Zahl der Bewerber_innen nicht größer als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden alle Bewerber_innen zugelassen. Ist die Zahl der Bewerber_innen höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

(7) Für das Auswahlverfahren wird eine Kommission für jeden Studiengang von der bzw. dem Rektor_in bestellt. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professor_innen und ein_e Angehörige_r der Hochschulverwaltung an. Der Kommission kann auch ein_e Vertreter_in der Berufspraxis angehören.

(8) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerber_innen aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das von der/dem Bewerber_in gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben. Die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen.

§ 11 In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber_innen mit Zugangsprüfung

(1) Zugang zur Prüfung hat,

1. wer eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder eine sonstige nach Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und

2. wer danach eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf ausgeübt hat. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetztes in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

   a) Der freiwillige Wehrdienst
   b) Der Bundesfreiwilligendienst
   c) Das Freiwillige Soziale Jahr
   d) Das Freiwillige Ökologische Jahr
   e) Die Tätigkeit als Entwicklungshelfer_in oder
   f) Der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr. 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 oder 3 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) Mit der ermittelten Durchschnittsnote erhält die bzw. der Bewerber_in die Berechtigung, an dem in Abschnitt II dieser Ordnung geregelten Verfahren teilzunehmen.

(3) Näheres zur Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung.

§ 11 a Beratungsgespräch

Die Hochschule bietet Bewerber_innen nach § 10 die Möglichkeit, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen, in welchem über die Anforderungen des Studiums und Möglichkeiten des Ausgleichs fehlenden fachlichen oder methodischen Vorwissens informiert wird.

IV. Vergabe von Studienplätzen an Wechsler_innen

§ 12 Vergabeverfahren

(1) Bewerber_innen, die das Studium an einer anderen Hochschule aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zuvor erfolgreich studiert haben. Ein erfolgreiches Studium ist gegeben, wenn pro Semester mindestens 25 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Ein Wechsel ist frühestens zum 3. Fachsemester möglich.

(2) Wird eine Auswahl erforderlich, erfolgt die Rangbildung nach der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester, beginnend mit der niedrigsten Anzahl an Fachsemestern. Zur weiteren Auswahl wird der Leistungsstand (Note der Einstufungsprüfung / Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen) berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 13 Nichtausschöpfung der Plätze

Wird das Kontingent an Studienplätzen für Wechsler_innen nicht ausgeschöpft, werden vakante Studienplätze dem Kontingent für Studierende im ersten Semester zugeschlagen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Kraft.